

Ministerium für Landwirtschaft und Umwelt Mecklenburg-Vorpommern



Ministerium für Landwirtschaft und Umwelt
Mecklenburg-Vorpommern, 19048 Schwerin

Bundesministerium für Umwelt, Natur-
schutz und nukleare Sicherheit
Referat P I 5
Zusammenarbeit mit den Ländern; Um-
weltministerkonferenz; Bundesrat

Stresemannstraße 128 - 130,

10117 Berlin

Bearbeitet von: [...]

Telefon: [...]

E-Mail:
[...]

Aktenzeichen:
152-00000-2019/002-026
(bitte bei Schriftverkehr angeben)

Schwerin, 08.10.2019

Stellungnahme zum Referentenentwurf des Bundes-Klimaschutzgesetzes

Sehr geehrte Damen und Herren,

Bezug nehmend auf den in der Bundesregierung noch nicht endabgestimmten Referentenentwurf, den Sie dem Ministerium am 05.10.2019 mit der Bitte um Übersendung einer Stellungnahme bis zum 08.10.2019 übermittelt haben, wird folgende Stellungnahme meines Hauses abgegeben:

Der Gesetzentwurf beinhaltet ein enges Geflecht von Regelungen, mit denen die Transparenz der Zielerfüllung sichergestellt, Anreize für eine Erreichung der Emissionsreduzierung gesetzt und ggf. Festlegungen im Falle von Überschreitungen getroffen werden, um zeitnah die Einhaltung der Jahresemissionsmengen zu gewährleisten. Allerdings ist die Verbindlichkeit des Entwurfs gegenüber dem Vorgängerentwurf deutlich reduziert worden.

Die Festlegung der nationalen Klimaziele beschränkt sich jetzt lediglich auf das Reduktionsziel bis zum Zieljahr 2030 (§ 3 Absatz 1 neu). Die Klimaschutzziele bis 2040 und 2050 sollen demgegenüber nunmehr durch Rechtsverordnung der Bundesregierung ohne Zustimmung des Bundesrates bestimmt werden (Maßstab bleiben allerdings die unionsrechtlichen Anforderungen). Das Ziel der Klimaneutralität bis 2050 findet sich darüber hinaus nur in der Zweckbestimmung des Gesetzes (§ 1 Satz 2) und soll „als langfristiges Ziel verfolgt werden“.

Abgeschwächt wird die Verantwortlichkeit für Emissionsüberschreitungen in den einzelnen Sektoren. Zwar bleibt es bei der grundsätzlichen Verantwortung des aufgrund

Allgemeine Datenschutzinformation:

Der Kontakt mit dem Ministerium ist mit der Speicherung und Verarbeitung der von Ihnen ggf. mitgeteilten persönlichen Daten verbunden (Rechtsgrundlage: Art. 6 (1) e DSGVO i.V.m. § 4 (1) DSG M-V). Weitere Informationen erhalten Sie unter www.regierung-mv.de/Datenschutz.

Hausanschrift:

Ministerium für Landwirtschaft und Umwelt
Mecklenburg-Vorpommern
Paulshöher Weg 1, 19061 Schwerin

Telefon: 0385 588-0
Telefax: 0385 588 6024
E-Mail: poststelle@lm.mv-regierung.de
Internet: www.mv-regierung.de

seines Geschäftsbereichs für einen Sektor überwiegend zuständigen Bundesministeriums (§ 4 Absatz 4 Satz 1). Gänzlich entfallen ist indes die Zuordnungsregelung, wonach Ausgaben aufgrund der Nichteinhaltung von Minderungszielen in den Einzelplänen des verantwortlichen Bundesministeriums zu veranschlagen waren (§ 6 alt).

Nach dem Wortlaut des Gesetzes könnten in der Rechtsverordnung gemäß § 4 Absatz 5 die Jahresemissionsmengen der Sektoren geändert, also zwischen den Sektoren verschoben werden (vgl. auch § 8 Absatz 2). Damit würde der Erfüllungsdruck für die zuständigen Ressorts deutlich reduziert und Streitigkeiten über die Angemessenheit der einzelnen Reduzierungs- oder Kostentragungsbeiträge wären vorprogrammiert.

Auch die Stellung des unabhängigen Sachverständigenremiums für Klimafragen (jetzt: Expertenkommission für Klimafragen) ist erheblich geschmälert worden. Ihre Expertise soll nur noch für die Bewertung der Emissionsdaten nach § 5 und die Prüfung der den Maßnahmen und dem/n Klimaschutzplan und –programmen zugrunde liegenden Annahmen zur Treibhausgasreduzierung (§ 12 Absatz 1 bis 3) eingeholt werden. Nicht mehr vorgesehen ist das jährliche Hauptgutachten, in dem das Gremium den Klimaschutzbericht nach § 11 (a. F.) unter Berücksichtigung der Emissionsdaten nach § 5 bewertet und Empfehlungen ausspricht (so § 13 Absatz 1 Satz 2 a. F.). Es soll ferner keine Vorschläge mehr machen, wie die zuständigen Ressorts nachsteuern können, wenn Einsparungsziele in den einzelnen Sektoren verfehlt zu werden drohen (so § 8 Absatz 2 a. F.).

Nach den Verhandlungen zum Klimapaket hat die Große Koalition einen strengen Kontrollmechanismus für ihre Klimaziele als Erfolg bewertet. Durch die genannten Änderungen zum Vorentwurf wird aber auf wesentliche Kontrollelemente verzichtet. Dies ist nicht nachvollziehbar.

Unbeschadet des im Gesetzentwurf definierten Systems der Zielfestlegung, der Zuordnung der Verantwortlichkeit, der kontinuierlichen Kontrolle der Zielerreichung und der Ergänzung und Nachbesserung der Maßnahmen enthält der Gesetzentwurf **keine inhaltlichen Vorgaben** zur Zielerreichung. Entsprechende Festlegungen sollen nach Maßgabe des Gesetzesziels erst nach Fortschreibung des Klimaschutzplans in den Klimaschutzprogrammen und ggf. auch in einem Sofortprogramm erfolgen. Erforderlichenfalls sind dazu weitere Gesetze neu zu erlassen oder zu ändern.

Zwar enthält § 13 Absatz 1 Satz 1 KSG eine allgemeine Vorbildpflicht der Träger öffentlicher Aufgaben als ein allgemein gehaltenes Berücksichtigungsgebot für Klimaschutzbelange. Durch den Satz 2 wird jedoch klargestellt, dass die Kompetenzen der Länder und Gemeinden, die Berücksichtigungspflicht innerhalb ihrer jeweiligen Verantwortungsbereiche auszugestalten, unberührt bleibt, der Bund mithin nicht in die Rechtsetzungs- und Organisationskompetenzen der Länder und auch der Gemeinden eingreift.

Aus hiesiger Sicht greift der Gesetzesentwurf grundsätzlich und in seiner aktuellen Fassung zu kurz!

Die Lösung des Klimaschutzproblems kann Deutschland nur gemeinsam und abgestimmt angehen sowie entsprechende Lösungsstrategien entwickeln und umsetzen. Die entsprechenden Vorarbeiten dazu sind in diversen Gremien, insbesondere der Umwelt- und Agrarministerkonferenz bereits geleistet worden, finden aber keinerlei Berücksichtigung.

Die bloße Klarstellung, dass die Länder eigene Klimaschutzgesetze erlassen können, das Bundes-Klimaschutzgesetz also keine abschließende Regelung enthält, verdeutlicht die Schiefelage des Lösungsansatzes und stellt eine Aufforderung an die Länder dar, eigene Landesklimaschutzgesetze zu erlassen.

Durch die Beschlusslage des Klimakabinetts der Bundesregierung ist davon auszugehen, dass es im aktuellen Gesetzgebungsverfahren zu keiner nachhaltigen Präzisierung kommen wird. Dies ist aus Ländersicht unbefriedigend. Insofern wird auf die Positionierung im Bundesratsverfahren verwiesen.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

gez. [...]